16. Januar 2019

# **SATZUNG**

1. Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen RAD-TOURISTIK-CLUB MÜNCHEN und die Kurzbezeichnungen RTC München oder RTCM; er soll in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes werden.

1.2 Seine Kennfarben sind: Orange/blau.

* 1. Sein Sitz ist München.
  2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein dient der allgemeinen und nicht kommerziellen Förderung des Breitensports und wendet sich vorzugsweise an Freunde des Radsports, die nicht nur am Rad Rennsport in Form von regelmäßiger Teilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Rad­rennen interessiert sind.

2.2 Insbesondere wird der Verein

2.2.1 Radtouren für Vereinsmitglieder und Gäste durchführen,

2.2.2 unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer Sportveranstaltungen für die Öffentlichkeit organisieren,

2.2.3 Trainingsrennen für Vereinsmitglieder und Gäste veranstalten,

* + 1. Radsportlizenzen an Vereinsmitglieder vermitteln.

3. Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die unter 2, mit 2.2.4 genannten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds verbleiben die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden im Vereinsvermögen.

3.2 Mitglieder sind für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Datenschutz

4.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Rad-Touristik-Club München e.V.(RTC München) und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

4.2 Den Organen des RTC München, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4.3 Als Mitglied des BLSV ist der RTC München verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

* Name, Vorname
* Geburtsdatum,
* Geschlecht,
* Beitrittszeit
* Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

4.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der RTC München personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

4.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem RTC München– abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

4.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

4.8 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

4.9 Weitere Einzelheiten sind aus der „Datenschutzerklärung Rad-Touristik-Club München e.V.“ ersichtlich. Diese Datenschutzerklärung wurde vom Vorstand des RTC München beschlossen und kann bei Bedarf vom Vorstand geändert werden. Hierüber sind alle Vereinsmitglieder zu informieren.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und privathaftpflichtversichert ist.

5.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

5.3 Die silberne Ehrennadel wird nach fünfundzwanzigjähriger, die goldene Ehrennadel nach vierzigjähriger Mitgliedschaft vergeben. Hiervon abweichend kann der Vorstand Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die silberne oder goldene Ehrennadel auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt verleihen.

54 Die Jahreshauptversammlung gem. Ziff. 7.1 dieser Satzung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. Ziff. 7.3 kann auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder jedes Mitglied, welches dem Verein mindestens seit 25 Jahren angehört und sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung ist vom Vorstand zu beurkunden.

5.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss vor dem 1. Oktober erklärt worden sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft im RTCM erlischt automatisch zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn

a) ein Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag länger als ein Kalenderjahr im Rückstand ist

b) ein Mitglied sich nach seinem Eintritt in den RTCM einem anderen Radsport treibenden Verein anschließt, ohne gleichzeitig die Weiterführung seiner Mitgliedschaft im RTCM beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag dann bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entscheiden hat.

5.6 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder trotz Ermahnung und Belehrung die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins gefährden, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen in geheimer Abstim­mung ausschließen. Dem Auszuschließenden sind die Gründe einen Monat vorher schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, sich schriftlich zu äußern. Auf seinen Antrag ist er von der Mitgliederversammlung vor ihrem Beschluss mündlich anzuhören. Der ausschließende Beschluss wirkt unmittelbar und kann nur durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts angefochten werden.

6. Beiträge

6.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt bis auf weiteres fünfunddreißig € jährlich. Er ist ohne Aufforderung bis zum l. April des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.

6.2 Über Beitragsänderungen entscheidet alljährlich die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

6.3 Fünfzig Prozent des jeweiligen Mitgliederbeitrages bezahlen:

6.3.1 Minderjährige bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr voll­endet haben,

6.3.2 in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die neben ihrer Ausbildung keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen, und zwar bis zum Ablauf des Ge­schäftsjahres, in dem sie ihre Ausbildung abgeschlossen oder eine regelmäßige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben,

6.3.3 Wehrpflichtige während ihres Wehr- oder Ersatzdienstes.

6.4 Ehepaare zahlen als Mitglieder zusammen 150 % des Jahresbeitrags.

6.5 Eltern und ihre Kinder zahlen zusammen 175 % des Jahresbeitrags.

6.6 In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auch abweichend von den Ziffern 5.3 mit 5.5 festsetzen oder ganz erlassen.

6.7 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags gem. Ziff. 5.1 oder 5.3 befreit.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Tourensportwart und dem Rennsportwart sowie ggf. dem/den Ehrenvorsitzenden. Sollten sich für den Touren- und/oder den Rennsportwart keine geeigneten Kandidaten finden, so setzt sich der Vorstand aber mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen.

7.2 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl der Jahreshauptversammlung. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Die Wahl eines Vereinsmitglieds zum Ehrenvorsitzenden ist frühestens nach l0-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender und nur in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit zulässig. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit und ist vom Vorstand zu beurkunden. Ziff. 4.4 Satz l erster Halbsatz kann entsprechend angewendet werden.

7.3 Die Wahl erfolgt unter der Leitung der drei ältesten hierzu bereiten Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem eigenen geheimen Wahlgang zu wählen. Zuerst wird der Vorsitzende, dann der Stellvertreter usw. gemäß obiger Reihenfolge gewählt. Gewählt ist, wer jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist dieser Wahlgang ungültig und

zu wiederholen. Erreichen innerhalb eines Wahlgangs mehrere Kandidaten die gleiche Stimmen­zahl, erfolgt unter den zur Amtsannahme bereiten Kandidaten erforderlichenfalls eine Stichwahl. Ergibt sich hierbei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

7.4 Die Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstands, welche in jeder zweiten Jahreshauptversammlung stattfindet.

7.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist oder die Stimme des Vorsitzenden nicht binnen zwei Wochen eingeholt werden kann. Ehrenvorsitzende stimmen nicht mit ab; sie haben in den Sitzungen nach Ziff. 6.7 dieser Satzung nur beratende Funktion.

7.6 Mitarbeiter, die vom Vorstand zu besonderen Aufgaben herangezogen werden, sind insoweit zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen und haben beratende Funktion. Soweit es um ihren Aufgabenbereich betreffende Entscheidungen geht, sind sie auch stimmberechtigt.

7.7 Beschlüsse werden grundsätzlich in den ordentlichen Vorstandssitzungen gefasst. Sie können auch in außerordentlichen Vorstandssitzungen gefasst werden, zu denen jedes Vorstandsmitglied unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche laden kann; dabei rechnen weder der Absendetag noch der Sitzungstag mit. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, so können Beschlüsse auf Antrag eines jeden Mitglieds auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, telefonische oder telegraphische Stimmabgabe zustande kommen. Wer den Beschluss herbeigeführt hat, protokolliert ihn und sorgt für seine nachträgliche Unterzeichnung durch sämtliche Vorstandsmitglieder.

7.8 Der Verein wird ausschließlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

7.9 Zu Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestellt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl findet entweder bei der nächsten Jahreshauptversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

8. Mitgliederversammlungen

8.1 Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im Januar statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden, wobei weder der Absende Tag noch der Tag der Versammlung mitrechnet. In der Jahreshaupt­versammlung ist auf jeden Fall Beschluss zu fassen über

8.1.1 die Genehmigung des allgemeinen Rechenschaftsberichtes des Vorstands,

8.1.2 die Entlastung des Vorstands,

8.1.3 die Genehmigung des nach Ziffer 8.1 geprüften Kassenberichts,

8.1.4 etwaige Änderungen des Vereinsbeitrags.

8.1.5 Bei jeder zweiten Jahreshauptversammlung ist über die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer Beschluss zu fassen.

8.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden außer im Januar an jedem zweiten Mittwoch im Monat statt. Fällt der zweite Mittwoch auf einen Feiertag, so findet die Versammlung am darauffolgenden Mittwoch statt. Es wird hierzu weder geladen, noch eine Tagesordnung bekannt gegeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient vor allem der Erledigung laufender Clubangelegenheiten (etwa Bericht über Radsportveranstaltungen, Planung von Veranstaltungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitglie­dern usw.). Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, um Angelegenheiten zu erledigen, die nicht bis zur nächsten ordentlichen oder Jahres Hauptversammlung aufgeschoben werden können. Einberufen kann jedes Vorstandsmitglied sowie ein Fünftel der Vereinsmitglieder. Die Ladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die Gründe anzugeben, aus denen sich die Unaufschiebbarkeit ergibt und muss die Unterschriften sämtlicher Einberufender tragen. Sie muss mindestens 5 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein, wobei weder der Absende Tag, noch der Versammlungstag mitgerechnet wird.

8.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Dies gilt nicht für die Vorstandswahl. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird die Mitgliederversammlung von dem ältesten hierzu bereiten Mitglied geleitet. Bei Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse und andere etwa wichtige Gegenstände schriftlich festhält. Das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

9 Kassenprüfung

9.1 Die Kasse ist jährlich von zwei von der Jahreshauptversammlung im Turnus der Vorstands Wahlen im Voraus zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen, die während der Jahreshauptversammlung darüber berichten. Die Prüfer müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

9.2 Entfällt ein Kassenprüfer, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Ist dies nicht mehr rechtzeitig möglich, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der dann jedoch nachträglich von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit im Amt bestätigt werden muss

10. Auflösung

10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

10.2 Der Beschluss kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordent­lichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der Erschienenen gefasst werden.

11. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

11.1 Bei Eintritt einer der unter Ziffer 10. genannten Fälle fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessportverband, der es ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Zusammenschluss mit anderen Vereinen

12.1 Die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen, dass sich der RTCM mit einem oder mehreren Vereinen zusammenschließt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Satzung tritt auf Beschluss der anlässlich der Vereinsgründung am 12.9.1973 versammelten, nachfolgend genannten Gründungsmitglieder in Kraft und ist zuletzt am **16. Januar 2019** geändert worden.

13.2 Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung können diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ändern.

13.3 Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gründungmitglieder:

W. Baumgartner

U. Eser

B. Krappweis

H. Krappweis

G. Reifenstuhl

W. Reifenstuhl

B. Schmidt